



Bundesnetzagentur

<Anschrift>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

< >

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

< >



< >

<Datum>

**Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter
im 800 MHz – Frequenzbereich
Ihr Antrag < >**

Sehr geehrte/r <Name>,

mit Bezug auf Ihre Anträge auf Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter vom <Antragsdatum>, übersandt per E-Mail, setze ich hiermit gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02.2010 (BGBl. I S. 78) in Verbindung mit der Frequenzzuteilung vom <Zuteilungsdatum>, unter Beachtung der als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen folgende standortbezogenen Frequenznutzungsparameter fest.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern es zum Schutz des Rundfunkdienstes erforderlich ist (vgl. auch Nutzungsbestimmung 36 der Zweiten Verordnung zur Änderung Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung). Der Widerruf wird innerhalb einer angemessenen Frist wirksam. Dies gilt auch im Fall der nachträglichen Inbetriebnahme von entsprechenden digitalen Rundfunkkanälen.

Der **Status C** wird für Festsetzungen verwendet, wenn nur die im Abs.2 genannten grundsätzlichen Vorbehalte bestehen.

Für beabsichtigte Frequenznutzungen, bei denen eine Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter auf Grund des Schutzbedarfes des Rundfunks nicht möglich ist, wird der **Status D** verwendet.

Maßgebend bei der Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks ist insbesondere eine signifikante Wohnbebauung innerhalb von 1100 m Entfernung von einer Basisstation für den Drahtlosen Netzzugang im Rundfunkversorgungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass außerhalb dieses Radius die Wahrscheinlichkeit der Störung des DVB-T-Empfangs gering ist.

Sofern der Zuteilungsinhaber dennoch an dem beantragten Standort diese Frequenz nutzen möchte, ist er gehalten, der Bundesnetzagentur darzulegen, durch welche geeigneten Maßnahmen er dem Schutzbedarf des Rundfunks Rechnung tragen wird (siehe hierzu auch Präsidentenkammerentscheidung BK 1a-09/002 vom 12. Oktober 2009 S. 3701 – 3711, insbesondere S. 3703 und Schreiben an die Mobilfunkbetreiber vom 08.10.2010, insbesondere Anlage 1, S. 1 dritter Absatz, „...Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller darzulegen (vgl. § 55 Abs. 4 Satz 2 TKG).“).

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sofern es zum Schutz von militärischen Funkanwendungen gemäß der „Verwaltungsvereinbarung für die Koordinierung der Standorte von ortsfesten Funkstellen“ zwischen der Bundesnetzagentur (vormals Reg TP) und dem Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr vom 03.12.2003 erforderlich ist. Für diese Parameterfestsetzungen wird der **Status E** verwendet.

Der **Status F** wird verwendet, um mehrere gleichzeitig zutreffende Vorbehalte in der Parameterfestsetzung zu kennzeichnen.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die betreffende Parameterfestsetzung Störungen auf der Grenze zu einem Nachbarland verursacht, mit dem es zum Zeitpunkt der Festsetzung keine bilaterale Schwellwertregelung gab. Hierfür wird der **Status G** verwendet, der im Übrigen ebenso für Vorbehalte zum Schutz der Grenzlinien bei Betreiberabsprachen zwischen Mobilfunknetzbetreibern zur Anwendung kommt.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sofern es zum Schutz der FUMOS-Standorte der Bundesnetzagentur erforderlich ist. Für diese Parameterfestsetzungen wird der **Status H** verwendet.

Der **Status K** wird verwendet, wenn der Antragsteller dargelegt hat, durch welche geeigneten Maßnahmen am beantragten Standort er dem Schutz des Rundfunks Rechnung tragen wird. Mit dem Antrag vom *<Antragsdatum>* in Verbindung mit der Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur vom *<Datum>* hat der Antragsteller erklärt, welche konkreten Maßnahmen er zum Schutz des Rundfunks ergreifen wird.

Sofern es bei Festsetzungen mit dem Status K zu Störungen des DVB-T-Empfangs kommt, ist der Zuteilungsinhaber verpflichtet, unverzüglich die Störungen abzustellen bzw. unverzüglich eine zeitweise Abschaltung des entsprechenden Sektors vorzunehmen. Sofern es zum Schutz des Rundfunks erforderlich ist, wird die Festsetzung widerrufen (vgl. Absatz 2 dieses Schreibens).

Der **Status Z** wird verwendet, wenn eine Parameterfestsetzung nicht möglich ist. Die standortbezogenen Frequenznutzungsparameter dieser Festsetzung wurden Ihnen in elektronischer und verschlüsselter Form als Datei am *<Datum>* übermittelt.

Die konkreten Parameterfestsetzungen entnehmen Sie bitte dieser Zuordnungsübersicht:

Ihre Antragsdaten:

Dateiname: < >

Gepackte und verschlüsselte Datei:

Dateiname: < >

Festsetzungsbescheide in Datensatzform:

Dateiname: < >

Verträglichkeits-Informations-Liste (VIL):

Dateiname: < >

Festsetzungen gesamt: < >

Zustimmungen (ggf. unter Vorbehalt): < >

Status (z.B.: C, E, F, K) < >

Ablehnungen:

Status (z.B.: D, Z) < >

Diese Parameterfestsetzungen sind gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren ergeht unter Berücksichtigung von § 142 Abs. 5 TKG durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

Referat xxx, Dienstort

Straße, Ort

eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

§ 1 Anlagen

Nebenbestimmungen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.bundesnetzagentur.de/elektronische-kommunikation aufgeführt.

MUSTER

Nebenbestimmungen

1. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist der Zugang zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten bzw. zu ermöglichen. Den Beauftragten sind alle gewünschten Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
2. Der Zuteilungsinhaber hat der Bundesnetzagentur auf Anfrage Angaben über den Ablauf und den Umfang des Funkverkehrs zu liefern.
3. Jede Änderung in der Frequenznutzung, die die bisherige Parameterfestsetzung nicht umfasst, bedarf einer erneuten Parameterfestsetzung.
4. Die Bundesnetzagentur kann die Festsetzung im Rahmen des Zumutbaren nachträglich mit Auflagen und Beschränkungen versehen, für den Fall, dass nach der Festsetzung festgestellt wird, dass schädliche Störungen bei anderen Frequenznutzungen auftreten.
5. Die Festsetzung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Festsetzung nachträglich entfallen oder nachträglich sonstige Tatsachen eintreten, aufgrund derer die Bundesnetzagentur berechtigt wäre, nicht oder nicht in dieser Weise zuzuteilen.
 - b) der Zuteilungsinhaber seinen aus dieser Zuteilung folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere eine mit der Zuteilung verbundene Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) nicht innerhalb eines Jahres nach der Festsetzung mit der Nutzung der zugeteilten Frequenz/en im Sinne des mit der Festsetzung verfolgten Zwecks begonnen wurde,
 - d) die Bundesnetzagentur aufgrund einer nachträglich geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Festsetzung nicht oder nicht in dieser Weise zu erlassen, sofern der Zuteilungsinhaber von der Festsetzung noch keinen Gebrauch gemacht hat oder wenn ansonsten das öffentliche Interesse gefährdet würde oder
 - e) ansonsten schwere Nachteile für das Gemeinwohl entstünden oder nicht beseitigt werden könnten.
6. Der Zuteilungsinhaber kann auf die Festsetzung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bundesnetzagentur in geeigneter Form unter genauer Bezeichnung der Zuteilung zu erklären.

Hinweise

1. Diese Festsetzung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften. Insbesondere dürfen - unabhängig von dieser Festsetzung - ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat.
2. Diese Festsetzung betrifft ausschließlich fernmelderechtliche Gegebenheiten und Aspekte hinsichtlich der Frequenznutzung. Sonstige Vorschriften und Rechte Dritter, insbesondere ggf. zusätzlich erforderliche Zulassungen und Genehmigungen, z.B. baurechtliche oder privatrechtliche, bleiben hiervon unberührt.
3. Bei der tatsächlichen Nutzung der festgesetzten Frequenznutzungsparameter ist Ziffer 2.5 der Frequenzzuteilung zu beachten. Danach hat der Frequenzzuteilungsinhaber die Frequenzen nach Maßgabe der vier Prioritätsstufen der Versorgungsaufgabe für den Bereich 800 MHz zu nutzen, die die Freizügigkeit der Frequenznutzungen einschränkt.
4. Die Bundesnetzagentur erhebt gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 TKG für die Entscheidung über die Zuteilung eines Nutzungsrechts an Frequenzen Gebühren und Auslagen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung des § 142 Absatz 5 TKG.

Für die Nutzung der Frequenzen werden gemäß § 143 Absatz 1 TKG jährliche Frequenznutzungsbeiträge erhoben. Zusätzlich sind auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) jährlich EMV-Beiträge zu entrichten. Die Frequenznutzungsbeiträge und die EMV-Beiträge werden auf der Grundlage der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV - Frequenzschutzbeitragsverordnung) festgesetzt. Die Höhen der Beiträge werden jährlich neu ermittelt. Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge erfolgt durch gesonderte Verwaltungsakte entsprechend den gesetzlichen Grundlagen in den jeweils gültigen Fassungen.